

Antrag des Obergerichts vom 14. Dezember 2005

KR-Nr. 30/2006

Beschluss des Kantonsrates über die Zahl der Mitglieder des Bezirksgerichts Dietikon

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Obergerichts vom 14. Dezember 2005,

beschliesst:

I. Die Zahl der Stellenprozente des auf 1. Juli 2008 zu installierenden Bezirksgerichts Dietikon wird auf 450 und die Zahl der Mitglieder dieses Gerichts auf fünf (vier Vollämter und ein Teilamt) festgesetzt.

II. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

III. Mitteilung an das Obergericht zum Vollzug.

Weisung

1. Ausgangslage

Mit Gesetz vom 10. März 1985 wurde der Bezirk Dietikon neu gebildet und damit das Gebiet des bisherigen Bezirks Zürich in die Bezirke Zürich und Dietikon aufgeteilt (LS 173.4). Gemäss § 6 bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Trennung der einzelnen Behörden des alten Bezirks Zürich. Während dies für Statthalter und Bezirksrat schon seit Längerem geschehen ist, war dies bis anhin für das Bezirksgericht noch nicht der Fall. Bis heute ist das Bezirksgericht Zürich für beide Bezirke – Zürich und Dietikon – zuständig und behandelt alle Verfahren aus beiden Bezirken. Die anstehende Trennung hat der Regierungsrat nun vorgenommen und mit Beschluss vom 14. Dezember 2005 auf den 1. Juli 2008 festgesetzt. Auf diesen Zeitpunkt sind daher die Mitglieder des neu zu installierenden Bezirksgerichts Dietikon zu wählen.

Das neue Bezirksgericht Dietikon wird für über 73 000 Einwohnerinnen und Einwohner zuständig sein; sein Amtssprengel ist damit etwa gleich gross wie derjenige der Bezirksgerichte Hinwil und Dielsdorf und bedeutend grösser als derjenige der Bezirksgerichte Andelfingen, Affoltern und Pfäffikon.

2. Stellenprozente und Mindestzahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes Dietikon

Ein Vergleich mit den Gerichten Hinwil (444 Stellenprozente) und Dielsdorf (455 Stellenprozente) ergibt, dass 450 Stellenprozente ausreichen sollten, in der Meinung, dass die fünf Stellen – vier vollamtliche und eine teilamtliche – durch juristisch ausgebildete Richterinnen und Richter besetzt werden.

Auch eine Bewertung der aus «Dietiker Fällen» herrührenden Belastung des Bezirksgerichtes Zürich führt zum gleichen Ergebnis: Bei den Zivilprozessen, welche etwa 70% der Gesamtbelastung ausmachen, ist zahlenmässig von rund 10% der Fälle aus dem Bezirk Dietikon auszugehen; gewichtet nach Komplexität und Umfang dieser Fälle muss dieser Anteil jedoch deutlich unter 10% geschätzt werden. Der Wirtschaftsstandort Zürich bringt – abgesehen von der handelsgerichtlichen Zuständigkeit – erfahrungsgemäss zahlreiche schwierige zivile Streitigkeiten vor das Bezirksgericht Zürich. Entsprechendes gilt für die Strafverfahren, deren Bearbeitung rund 30% der Ressourcen beansprucht. In weniger als 10% der Fälle liegt der Tatort ausserhalb der Stadt Zürich; der auf Dietikon fallende Anteil an Straffällen ist mit weniger als 5% zu gewichten. Das Bezirksgericht Zürich besetzt zurzeit 68 feste Stellen (62 ordentliche Richterstellen, 6 Ersatzrichterstellen). Die für das Bezirksgericht Dietikon vorgeschlagenen 4,5 Richterstellen entsprechen also einem Anteil von 6 bis 7% des Richterbestandes des Bezirksgerichtes Zürich, was etwa der gewichteten Belastung der «Dietiker Fälle» entspricht.

3. Stellenprozente und Mindestzahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes Zürich

Die Stellenprozente und die Mindestzahl der Mitglieder des Bezirksgerichtes Zürich sollen unverändert bleiben (6200 Stellenprozente, 66 Mitglieder).

Auf Grund der Entwicklung der Geschäftslast einerseits und des andauernden Einsatzes nicht vom Volk gewählter Richter andererseits

wurde die Richterzahl am Bezirksgericht Zürich im Jahre 1997 von 53 auf 62 erhöht; dabei wurden von damals 18 dauernden Ersatzrichterstellen deren 9 in ordentliche Richterstellen umgewandelt. 9 Ersatzrichterstellen blieben. In der Zwischenzeit sind die dauernden Ersatzrichterstellen am Bezirksgericht Zürich vom Obergericht auf 6 reduziert worden. Daneben stehen dem Bezirksgericht Zürich je nach Bedarf (Geschäftslast) und zur Überbrückung von Vakanzen sowie als Ersatz für am Obergericht eingesetzte Bezirksrichter weitere Ersatzrichterstellen zur Verfügung. Bereits in der Weisung zu unserem Antrag an den Kantonsrat vom 18. September 1996 zur Erhöhung der Richterzahl am Bezirksgericht Zürich (Vorlage 3533) wurde festgehalten, «im Falle der Schaffung eines Bezirksgerichtes Dietikon den sich dann aufdrängenden Kapazitätsabbau beim Bezirksgericht Zürich mittels Verminderung der Anzahl Ersatzrichter vorzunehmen». Dieses Versprechen ist heute mit unserem Antrag einzulösen; mit Rücksicht auf die Aufgabe des Richters, seiner Unabhängigkeit und seiner demokratischen Legitimation ist vom Einsatz mit Ersatzrichterinnen und Ersatzrichtern nach wie vor nur mit Zurückhaltung Gebrauch zu machen. Dem Bezirksgericht Zürich verbleibt dennoch ein gewisser Bestand an Ersatzrichterstellen, die es ihm erlauben werden, auch weiterhin flexibel auf Schwankungen der Geschäftslast reagieren zu können.

Zürich, 14. Dezember 2005

Im Namen des Obergerichts

Der Präsident:
Klopfer

Der Generalsekretär:
Zimmermann